

Leitlinie der Württembergischen Landesbibliothek zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Februar 2025

Die Württembergische Landesbibliothek ist insbesondere mit ihren umfangreichen Sondersammlungen ein wichtiger kultureller Überlieferungsort und eine Ressource unterschiedlichster Forschungsvorhaben. Mit ihren Veranstaltungen und Ausstellungen vermittelt sie der Öffentlichkeit neben kulturellen Artefakten auch wissenschaftliche Forschungsergebnisse. Darüber hinaus sind Mitarbeitende der Landesbibliothek auch an Forschungsvorhaben beteiligt und publizieren neue wissenschaftliche Erkenntnisse in geeigneter Weise. Die Landesbibliothek vertritt die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft, wie sie in der jeweils aktuellen Fassung des Kodex niedergelegt sind, als Ausdruck des wissenschaftlichen Ethos. Die vorliegende Leitlinie soll Beschäftigten und Außenstehenden Orientierung für ein verantwortliches Handeln im Bereich der Forschung bieten und legt das Vorgehen zur Verhinderung, Abklärung und dem Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten fest. Sie wird auf der Homepage der Württembergischen Landesbibliothek publiziert.

Gute wissenschaftliche Praxis an der Württembergischen Landesbibliothek

(1) Alle an der Württembergischen Landesbibliothek beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten sich im Rahmen ihrer Forschungsaktivitäten zur Berücksichtigung der anerkannten Prinzipien, Methoden und aktuellen Erkenntnisse der jeweiligen Disziplinen. Sie beteiligen sich an der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Vorgehensweisen gegenüber dem breiten Publikum in Veranstaltungen, Ausstellungen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen dokumentieren die Beschäftigten die verwendeten Materialien und Forschungsergebnisse Dritter ebenso wie spezifische Methoden. Sie weisen übernommenes geistiges Eigentum in nachprüfbarer Weise und unter Nennung der Urheber und Fundstellen aus.

(3) Die Landesbibliothek sorgt für die dauerhafte Zugänglichkeit und Nachnutzbarkeit ihrer wissenschaftlichen Publikationen, Erschließungsdaten sowie der zugehörigen Digitalisate. Soweit für die Nachvollziehbarkeit von Forschungsergebnissen erhobene oder gemessene Daten erforderlich sind, unterstützt die Landesbibliothek ihre Beschäftigten bei der Nutzung einschlägiger Repositorien. Sie befolgt die Fair-Prinzipien (findable, accessible, interoperable, reusable).

(4) Die Landesbibliothek berücksichtigt bei Stellenbesetzungen und Beförderungen ausschließlich Qualifikationen, Leistungen und einschlägige Erfahrungen und verfolgt konsequent die Grundsätze der Chancengleichheit. Sie fördert die Vielfaltigkeit des Kollegiums.

Förderung des wissenschaftlichen Personals

(5) Im Rahmen ihrer Aufgaben als Wissenschaftliche Bibliothek und ihrer Entwicklungsziele schafft die Württembergische Landesbibliothek geeignete Bedingungen für die Entwicklung relevanter wissenschaftlicher Fragen, die Ausarbeitung geeigneter Vorgehensweisen und die Durchführung der Forschungsarbeiten. Sie ermutigt alle Beschäftigten zur wissenschaftlichen Arbeit, soweit die Regelaufgaben und die Entwicklung der Bibliotheksangebote dies zulassen.

(6) Wer an der Landesbibliothek wissenschaftlich tätig ist, findet in Vorgesetzten und im Kollegium geeignete Partnerinnen und Partner für den Austausch bei der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen. Darüber hinaus begrüßt die Landesbibliothek den diesbezüglichen Austausch mit Dritten. Die Teilnahme an einschlägigen Tagungen und Fortbildungen wird gefördert, soweit dienstliche Belange damit vereinbar sind.

(7) In ihren Sondersammlungen und ihrer Abteilung Bildung und Wissenschaft ermöglicht die Landesbibliothek die Aneignung spezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten wie Handschriften- und Editions-kunde, Bibliographie oder Kultur- und Wissenschaftsvermittlung.

Leitungsverantwortung für gute wissenschaftliche Praxis

(8) Die Organisationsstruktur der Württembergischen Landesbibliothek ermöglicht es, dass Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung, fachliche Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind. Zu den im Organigramm niedergelegten Zuständigkeiten tritt die Zuständigkeit der jeweiligen Projektleitung.

(9) Die Führungskräfte der Bibliothek (Direktion, Abteilungs- und Sammlungsleitungen sowie Projektleitungen) sind für die Vermittlung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrem Bereich zuständig und tragen Verantwortung für deren Einhaltung.

(10) Zu Beginn von Vorhaben und Projekten wird geklärt, inwieweit es sich um Forschungsfragen handelt. Die Württembergische Landesbibliothek achtet den Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit. Das bezieht sich u.a. auf die Ergebnisoffenheit und Sachgemäßheit der Forschung. Geht es um Beiträge zum Bibliothekswesen, so sind Äußerungen und Publikationen zum Publikumsverhalten, zum Serviceangebot, zu finanziellen und personellen

Ressourcen sowie zu den Zielen und der Organisation der Württembergischen Landesbibliothek zuvor mit der Direktion abzustimmen.

(11) Innerhalb eines Projekts werden die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen klar definiert. Regelmäßige Treffen dienen dem Austausch der Projektbeteiligten und zweckmäßiger inhaltlicher und organisatorischer Anpassungen.

(12) Die Arbeitsbedingungen eines Projekts werden durch die Führungskräfte daraufhin überprüft, inwiefern durch sie die Zusammenarbeit gestärkt, die wissenschaftliche Leistung und das berufliche Vorankommen unterstützt werden.

(13) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs wird eine geeignete Betreuung durch die unmittelbaren Vorgesetzten sichergestellt. Eine Beratung für die Laufbahn und die weiteren Karrierewege für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal wird angeboten.

(14) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung verhindert.

Überprüfung und Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen

(15) In der Beurteilung von Mitarbeitenden werden alle wissenschaftlichen Leistungen berücksichtigt, die im Rahmen der jeweiligen Aufgaben erledigt wurden oder im Interesse der Württembergischen Landesbibliothek liegen.

(16) Bei der Beurteilung von Manuskripten im Zuge von Veröffentlichungsentscheidungen oder Personalauswahlverfahren ist der verantwortungsvolle Umgang mit Vertraulichkeit und eigener Befangenheit besonders wichtig.

(17) Im Falle von Befangenheit oder bei Interessenskonflikten sind die Herausgeber, die Vorgesetzten bzw. die Ombudsperson (s. u. Nr. 31 ff.) zu kontaktieren.

Dokumentation des Gangs der Forschung

(18) Für die Nachvollziehbarkeit der Forschungsergebnisse wird deren Zustandekommen durch die Projektbeteiligten dokumentiert. Dies erfolgt nach den fachspezifischen Gepflogenheiten. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(19) Bei der Entwicklung von Softwarelösungen im Rahmen eines Projekts wird der Quellcode für außenstehende Fachleute nachvollziehbar dokumentiert und soweit zulässig zugänglich gemacht.

Nutzungsrechte wissenschaftlicher Ergebnisse

(20) Die von den Projektbeteiligten erarbeiteten Forschungsergebnisse sind deren geistiges Eigentum. Bei ihrer Veröffentlichung sind bestehende Rechte Dritter zu wahren.

(21) Die Nutzung der von den wissenschaftlich Arbeitenden im Rahmen eines Projekts erschlossenen, ermittelten und erhobenen Forschungsdaten steht während der Projektlaufzeit insbesondere ihnen selbst zu. Darüber hinaus sind sie zum Zwecke der Qualitätssicherung, der Leistungsbeurteilung und des Projektmanagements den zuständigen Führungskräften zugänglich zu machen. In Konfliktfällen sind den Mitgliedern der Untersuchungsgruppe (s. u. Nr. 40 ff.) die Materialien vollumfänglich zugänglich zu machen.

(22) Nach Abschluss des Projekts gehen die Forschungsdaten und ihre Nutzungsrechte auf die Württembergischen Landesbibliothek über. Sie sorgt dafür, dass die Forschungsdaten archiviert werden und wenigstens zehn Jahre nach Publikation der Ergebnisse zugänglich sind. Im Falle von elektronischen Daten verpflichtet sich die Landesbibliothek zur Sicherung derselben in einem verlässlichen Speicher. Zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten sind ggf. Sperrfristen zu vereinbaren. Näheres regelt der projektbezogene Datenmanagementplan.

Autorschaft wissenschaftlicher Publikationen

(23) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen wissenschaftlichen Beitrag zum Inhalt der wissenschaftlichen Publikation geleistet hat. Andere Beiträge können in Fußnoten, im Vorwort oder der Danksagung gewürdigt werden. Ehrenautorschaften sind unzulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet keine Autor- oder Mitautorschaft, die Entwicklung des Projektdesigns oder des Förderantrags hingegen schon. Alle genannten Autorinnen und Autoren sind für die gesamte Publikation verantwortlich, für die sie unter den Autoren genannt werden.

(24) Die Verständigung der Autorinnen und Autoren über die Reihenfolge der Nennung wird vor Abgabe des Manuskripts abgeschlossen und berücksichtigt die Konventionen des Faches.

(25) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Urheberschaft, Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Wissenschaftliche Publikationen

(26) Forschungsergebnisse werden durch deren Urheberinnen und Urheber in ihnen geeignet erscheinender Weise veröffentlicht. Diese Entscheidung treffen sie unabhängig.

(27) Urheberinnen und Urheber sind verantwortlich für die Relevanz und die Qualität ihrer Beiträge, Führungskräfte für die Qualitätssicherung, Herausgeberin oder Herausgeber für die gesamte von ihnen publizierte Veröffentlichung.

(28) Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen sind in einer für die Öffentlichkeit geeigneten Weise zu berichtigen.

(29) Sofern bei der Projektbeauftragung kein Publikationsformat vereinbart wurde, können die Projektbeteiligten dieses selbst wählen. Dabei sind für Forschungsergebnisse Publikationsorgane mit eigenen Standards zur guten wissenschaftlichen Praxis zu bevorzugen.

(30) Die Württembergische Landesbibliothek unterstützt die Publikation von Forschungsergebnissen ihrer Beschäftigten im Open Access.

Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis

(31) Für Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis sowie für die Meldung vermuteten Fehlverhaltens bestellt die Direktion unter Beteiligung des Personalrats für zwei Jahre eine Ombudsperson sowie eine stellvertretende Ombudsperson, die im Falle einer möglichen Befangenheit oder des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder eines Verstoßes gegen diese Leitlinien zu kontaktieren sind. Wiederbestellungen sind möglich. Die Ombudspersonen werden auf der Website der Landesbibliothek veröffentlicht.

(32) Bei den Ombudspersonen handelt es sich um promovierte Mitarbeitende, nach Möglichkeit mit Leitungserfahrung. Sie beraten als neutrale Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen zur sachgerechten Konfliktbeilegung bei. Während der Ausübung dieses Amtes dürfen Ombudspersonen nicht Mitglieder von Abteilungsleitungen oder der Direktion sein.

(33) Alle Gespräche mit Ombudspersonen erfolgen in beidseitiger Vertraulichkeit.

Meldung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(34) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn bei der Forschung vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht, wissenschaftliche Beiträge anderer nicht ausgewiesen oder die Forschungsmöglichkeiten anderer ohne triftige Gründe beeinträchtigt werden. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz ist nur insoweit zulässig, wie ein substantieller Anteil persönlicher wissenschaftlicher Leistung außer Frage steht. Ihre Nutzung ist sachgerecht und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Aktivitäten der Landesbibliothek ist unverzüglich der Ombudsperson bzw. der stellvertretenden Ombudsperson zu melden. Anonymen Anzeigen wird nicht nachgegangen.

(35) Die Ombudsperson meldet mit einer Begründung des Verdachts den Untersuchungsbedarf ohne Nennung des Hinweisgebers der Direktion sowie ggf. den Ombudspersonen von Kooperationspartnern des Projektes, sofern Mitarbeiter des Kooperationspartners als Beschuldigte oder Geschädigte gelten.

(36) Die mit der Untersuchung betrauten Personen behandeln den Namen der hinweisgebenden Person vertraulich und geben ihn nicht ohne vorheriges Einverständnis an Dritte weiter. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Die hinweisgebende Person wird hierüber rechtzeitig vorab informiert und hat die Möglichkeit, den Hinweis zurückzuziehen. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(37) Liegt der Ombudsperson eine Beschwerde wegen einer Befangenheit bei Prüfung oder Beurteilung einer Leistung vor, berichtet sie direkt an die Direktion

bzw. die Direktion des Kooperationspartners. Kommt es zu keiner sachgerechten Lösung, kann sie sich an den Personalrat wenden, der den Fall dann mit der Direktion erörtert.

(38) Die Ombudsperson kann insbesondere bei größeren Kooperationsprojekten die hinweisgebende Person bitten, ihren Hinweis an das Ombudsgremium der DFG zu richten.

(39) Die Ombudsperson trägt Sorge, dass ohne schuldhaftes Verhalten der hinweisgebenden Person aus ihrer Meldung kein persönlicher oder beruflicher Nachteil entsteht.

Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(40) Zur Untersuchung eines begründeten Verdachts setzt die Direktion eine Untersuchungsgruppe ein. Ihr gehören eine Person aus der Abteilungsleitung Verwaltung, die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung, sowie eine weitere Person des wissenschaftlichen Personals an. Bei Kooperationsprojekten erweitert die Direktion die Untersuchungsgruppe paritätisch, sofern ein kooperationsspezifischer Zusammenhang besteht.

(41) Wird ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber einem Mitglied der Direktion erhoben, ist bei der Untersuchung das aufsichtsführende Ministerium hinzuzuziehen.

(42) Die Mitglieder der Untersuchungsgruppe sind gegenüber der Direktion zur Offenlegung von Tatsachen verpflichtet, die die Besorgnis eigener Befangenheit begründen können. Für Fälle von Befangenheit, Interessenskonflikten oder Verhinderung werden entsprechende Ersatzpersonen eingesetzt.

(43) Die Untersuchungsgruppe geht nach rechtsstaatlichen Untersuchungsprinzipien vor. Es gilt die Unschuldsvermutung. Allen Betroffenen und der hinweisgebenden Person ist in jeder Untersuchungsphase die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Untersuchungsgruppe achtet auf eine zügige, aber sachgerechte Vorgehensweise, die Ombudsperson benennt auftretende Hindernisse der Direktion.

(44) Stellt die Untersuchungsgruppe in gemeinsamer Beratung ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, legt sie der Direktion bzw. in Fällen nach Nr. 41 dem Ministerium einen entsprechenden Bericht vor. Andernfalls beschließt sie die Einstellung der Untersuchung.

(45) Die Mitglieder der Untersuchungsgruppe wahren über die behandelten Angelegenheiten die Vertraulichkeit.

(46) Die Ombudsperson informiert den Hinweisgeber über den Stand des Verfahrens, aber erst nach Abschluss aller etwaigen Folgeverfahren über das Ergebnis des Berichtes, dessen Bewertung durch die Direktion und ggf. hieraus erfolgter Sanktionen.

Sanktionen für wissenschaftliches Fehlverhalten

(47) Die Direktion prüft den Bericht und entscheidet unter Berücksichtigung der Regelungen der Mitbestimmung über arbeits- oder disziplinarrechtliche Konsequenzen. Lehnt sie den Bericht aufgrund von Verstößen gegen diese

Ordnung oder geltendes Recht ab oder verzichtet sie auf Konsequenzen, erörtert sie dies vorab mit dem Personalrat. Hieran ist die Ombudsperson zu beteiligen, die im Anschluss die Untersuchungsgruppe informiert.

(48) Zu den genannten Konsequenzen kommen erforderlichenfalls die Aufforderung an die betroffene Person hinzu, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen sowie die Meldung an Herausgeber, den Fördergeber oder Kooperationspartner des Projektes. In letzterem Fall kann es außerdem zu Sanktionsmaßnahmen des Fördergebers kommen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bestehen darüber hinaus möglicherweise Schadensersatzansprüche. Strafrechtlich relevantes Verhalten wird angezeigt.